

Az.: 3 A 388/15
4 K 245/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Gewerberechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 13. Oktober 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Juni 2015 - 4 K 245/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Juni 2015 hat keinen Erfolg. Mit diesem Urteil wurde die Klage abgewiesen, mit der sich der Kläger gegen die von Amts wegen veranlasste Abmeldung seiner angemeldeten Gewerbe mit Verfügung der Beklagten vom 10. März 2014 wendet. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrags ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage abgewiesen, weil die angefochtenen Gewerbeabmeldungsbescheide in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig seien. Die Beklagte habe die Gewerbeabmeldung von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO vornehmen können, da die Aufgabe des Betriebs des stehenden Gewerbes festgestanden habe und die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beantragt worden sei. Der Kläger habe seinen Gewerbebetrieb aufgegeben, weil er sein Gewerbe vollständig und endgültig beendet habe. Dies ergebe sich aus der anhaltend schweren Erkrankung des Klägers. Zudem habe ihm gegenüber eine bestandskräftige Gewerbeuntersagung bestanden. Da grundsätzlich von rechtstreuem Verhalten der Bürger ausgegangen werden müsse und die Beklagte davon aufgrund des Telefonats vom 15. November 2012 mit dem Kläger (vgl. S. 177 der BA) auch

haben ausgehen dürfen, läge eine Betriebsaufgabe vor. Auch die Erkenntnisse der Widerspruchsbehörde, wonach sich an den noch angemeldeten Niederlassungen keine Hinweise auf den klägerischen Gewerbebetrieb befunden hätten, sprächen indiziell für diese Tatsache. Der Kläger habe die Gewerbe nicht abgemeldet. Es sei auch ein angemessener Zeitraum bis zur Abmeldung von Amts wegen verstrichen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte das ihr zustehende Ermessen nicht sachgerecht ausgeübt habe, seien weder dargelegt noch ersichtlich. Die Gewerbeabmeldung sei zur Beachtung des gesetzlichen Zwecks vorgenommen worden, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.

3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben. Entsprechende Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

4 Hierzu führt der Kläger in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 17. August 2015 an, das Gericht habe verkannt, dass bei ihm keinerlei Betriebsausgabe festzustellen sei. Er habe mehrfach erwähnt, dass er krankheitsbedingt eine Unterbrechung vornehmen müsse, jedoch eine komplette Aufgabe seiner Tätigkeit nicht in Betracht komme. Die Stichproben und die angeblichen Nachweise der Beklagten, dass er eine solche Tätigkeitsaufgabe selbst angezeigt hätte, seien äußerst fraglich. Seine Haupttätigkeit habe in der Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen bestanden. Auch sein früherer Bevollmächtigter habe nicht

angegeben, dass er seinen Gewerbebetrieb aufgegeben habe. Da er auf die gewerbliche Tätigkeit angewiesen sei, sei nur von einem vorübergehenden Ruhen des Gewerbes aus gesundheitlichen Gründen auszugehen. Daher läge kein Willensentschluss zu einer endgültigen Aufgabe oder Einstellung des Gewerbebetriebs vor. Schließlich sei der gerichtliche Vergleich in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom 13. Juli 2012 so auszulegen, dass er weiterhin berechtigt sei, Bausparverträge zu vermitteln und die Unternehmensberatung durchzuführen, weil es sich dabei nicht um erlaubnispflichtige Gewerbe handele und diese von dem vorbezeichneten Vergleich nicht erfasst seien. Der Vergleich müsse so verstanden werden, dass die erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlertätigkeit sowie alle nicht erlaubnispflichtigen Vermittlertätigkeiten nicht untersagt worden seien.

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung sind damit nicht wirksam geltend gemacht. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht Chemnitz zutreffend darauf abgestellt, dass die Voraussetzungen einer Gewerbeabmeldung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO durch die Beklagte von Amts wegen vorliegen.

6 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO besteht die Pflicht der Anzeige, wenn der Betrieb eines stehenden Gewerbes aufgegeben wird. Steht die Aufgabe des Betriebs eindeutig fest und ist die Anmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO vornehmen. Hierzu muss der Gewerbebetrieb auf der Grundlage einer entsprechenden Willensentschließung des Gewerbetreibenden vollständig und endgültig beendet sein (BayVGH, Beschl. v. 8. Februar 2007 - 22 ZB 07.102 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Der tatsächlichen endgültigen Einstellung des Gewerbebetriebs steht gleich, wenn der Gewerbetreibende aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, gemäß eigener Entscheidung die Fortführung seines Gewerbebetriebs zu realisieren (Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Loseblattsammlung Stand: März 2015, § 14 Rn. 48 m. w. N.; Heß, in: Friauf, GewO, Loseblattsammlung Stand: August 2015, § 14 Rn. 123). Zweck dieser Regelung ist, sogenannte „Karteileichen“ aus dem Gewerberegister zu entfernen (Marcks a. a. O.).

7 Vorliegend kann offen bleiben, ob der Kläger - wie von ihm behauptet - nicht beabsichtigt, die von ihm angemeldeten Gewerbe endgültig einzustellen. Denn die

Ausübung der von ihm angemeldeten Gewerbe ist ihm aufgrund des bestandskräftigen Untersagungsbescheids der Beklagten vom 22. April 2008 untersagt bzw. die entsprechenden Erlaubnisse sind in diesem Bescheid bestandskräftig widerrufen worden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter nach § 34d GewO hat der Kläger bislang nicht beantragt. Daher ist ihm eine Ausübung dieser erlaubnispflichtigen Gewerbe rechtlich nicht möglich und könnte nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO von der zuständigen Behörde der Beklagten verhindert werden. Damit ist dem Kläger die Ausübung der angemeldeten Gewerbe aus rechtlichen Gründen unmöglich.

- 8 Anders als der Kläger meint, ist der vorbezeichnete gerichtliche Vergleich nicht so auszulegen, dass ihm entgegen Nr. 1 und Nr. 2 des Untersagungsbescheids vom 22. April 2008 die Ausübung eines jeglichen nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes möglich ist. In dem Vergleich hatte sich die Beklagte u. a. verpflichtet, den Bescheid insoweit aufzuheben, als die Untersagung die Vermittlung von Versicherungsverträgen betrifft, soweit diese nach § 34d GewO erlaubnispflichtig ist. Der Kläger hatte hierin zugesichert, keine weiteren Rechte aus dem Rechtsstreit geltend zu machen. Mit dem Vergleich sollte - wie sich aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom 13. Juli 2012 (4 K 1229/10) ergibt - den Bedenken des Verwaltungsgerichts Rechnung getragen werden, die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 GewO auch auf ein Gewerbe zu erstrecken, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids nach § 34d GewO erlaubnispflichtig geworden war. Denn insoweit war gemäß § 35 Abs. 8 Satz 1 GewO fraglich, ob dieses Gewerbe noch nach § 35 Abs. 1 GewO untersagt werden konnte. Daher sollte das nunmehr erlaubnispflichtige Gewerbe der Vermittlung von Versicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich des Untersagungsbescheids, der nach seiner Nr. 1 die Ausübung des Gewerbes „Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen, Unternehmensberatung“ und nach Nr. 2 jede sonstige selbstständige Gewerbetätigkeit untersagt, herausgenommen werden. Im Übrigen sollte es, wie sich aus Nr. 2 des Vergleichs ergibt, bei den Rechtswirkungen des vom Kläger damals angegriffenen Untersagungsbescheids bleiben. Dies folgt im Übrigen auch aus dem ebenfalls in Bestandskraft erwachsenen Bescheid der Beklagten vom 1. August 2012, mit dem der gerichtliche Vergleich umgesetzt wurde. In Nr. 1 dieses Bescheids wird nämlich der Untersagungsbescheid in der Fassung des

Widerspruchsbescheids (nur) insoweit aufgehoben, „als dass diese Untersagung die Vermittlung von Versicherungsverträgen betrifft, soweit diese Vermittlung von Versicherungsverträgen nach § 34 d GewO erlaubnispflichtig ist“. Zur Begründung wird in dem Bescheid darauf abgestellt, dass der gerichtliche Vergleich die Verpflichtung beinhaltet, den Untersagungsbescheid insoweit aufzuheben.

- 9 Hieraus ergibt sich zwingend, dass die übrigen Gewerbe, die von der Untersagung und dem in dem Untersagungsbescheid ebenfalls verfügten Erlaubniswiderruf erfasst sind, wegen der entgegenstehenden Untersagung oder mangels entsprechender Erlaubnis nicht ausgeübt werden dürfen. Damit ist es dem Kläger rechtlich unmöglich, die von ihm angezeigten, aber nicht abgemeldeten Gewerbe auszuüben.
- 10 Da die von der Abmeldung erfassten Gewerbe schon aus den vorgenannten rechtlichen Gründen vom Kläger nicht ausgeübt werden können, kommt es nach alledem nicht mehr darauf an, ob der Kläger willens ist, diese Gewerbe nach seiner Genesung wieder aufzunehmen. Gegen die weiteren Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gewerbeabmeldung hat sich der Kläger mit seinem Antragsvorbringen nicht gewandt.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 2 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle